

Gemeinde Friedeburg

Bebauungsplan Nr. 1 2. Änderung „Naturerlebnispark“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge

nach öffentlicher Auslegung
gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. EWE Netz GmbH	14.10.2021
2. Ostfriesische Landschaft	18.10.2021
3. LGLN Hannover - Kampfmittelbeseitigung	18.10.2021
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Aurich	28.10.2021
5. OOWV	03.11.2021
6. Vodafone Deutschland GmbH	04.11.2021
7. Deutsche Telekom Technik GmbH	05.11.2021
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.11.2021
9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG	08.11.2021
10. Landkreis Wittmund	11.11.2021

Folgende Träger die antworteten, haben keine Hinweise / Anregungen geäußert:

11. DMT Engineering Surveying GmbH & Co.KG	08.10.2021
12. Pledoc GmbH	08.10.2021
13. BEP GmbH & Co.KG	11.10.2021
14. Sielacht	11.10.2021
15. EHV Ostfriesland	12.10.2021
16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	12.10.2021
17. EXXONmobil	13.10.2021
18. Tennet	13.10.2021
19. LWK Niedersachsen	19.10.2021
20. NLWKN	27.10.2021
21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftverkehr	28.10.2021
22. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung DFS Langen	03.11.2021

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Anregungen und Hinweise von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange:

1 EWE Netz GmbH		14.10.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	

<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggfs. beachtet.</p>
---	---

2 Ostfriesische Landschaft 18.10.2021	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135), 514, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen ggf. beachtet.</p>

3 LGLN Hannover - Kampfmittelbeseitigung		18.10.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung / kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das Plangebiet wird seitens der Kampfmittelbeseitigung von der Gemeinde kein Handlungsbedarf gesehen, da das Umfeld vollständig bebaut ist.</p>	

4 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		28.10.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Das Plangebiet grenzt an die Nordostseite der Landesstraße 34 (L 34), deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung. Es sind jedoch die folgenden Belange der L 34 zu berücksichtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 4 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) im Zug der L 34.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
<p>Mit Bezug auf § 24 (1) Nr. 1 NStrG darf in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der L 34 keine Bebauung durchgeführt werden. Dieses Anbauverbot gilt u. a. auch für Nebenanlagen (Garagen, Carports, Schuppen etc.). Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Ich bitte dennoch zu prüfen, ob die Festsetzung „15,8 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ der Planzeichenverordnung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann.</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung wurden in den uns übersandten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Gegenüber der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nunmehr keine neue Gemeindestraßenanbindung an die L 34 vorgesehen. Somit kann die verkehrliche Erschließung allenfalls rückwärtig über das vorhandene Gemeindestraßennetz erfolgen. Die Anlage oder aber auch die Nutzung bereits vorhandener Zufahrten zur L 34 kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Bauverbotszone wird beachtet, er ist in den Planunterlagen bereits aufgenommen worden. Die Bauverbotszone ist in der Planzeichnung ausreichend und eindeutig gekennzeichnet, sodass auf eine weitere zeichnerische Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Es ist keine verkehrliche Anbindung an die L 34 vorgesehen. Der Bebauungsplan schließt eine solche Anbindung ausdrücklich aus, denn entlang der L 34 ist ohne Lücke eine Wallhecke festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen worden. Zur Landesstraße ist zudem ein Zu- und Abfahrverbot festgesetzt worden.</p>	
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	Der Hinweis wird beachtet.	

5 OOWV		03.11.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Hauptleitung des OOWV. Diese Leitung darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p>	Die Hauptwasserleitung wurde bereits in den Planunterlagen aufgenommen und damit gesichert.	

<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandene Hauptleitung als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel.-Nr.: 04977-919211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
---	---

6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH 04.11.2021	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.10.2021.</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

7 Deutsche Telekom GmbH 05.11.2021	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planunasanzeiqen@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

8 Bundesamt für Infrastruktur,der Bundeswehr		08.11.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk sowie im Schutzbereich 351-01 Nds des Flugführungsdienstes der Luftwaffe.</p> <p>Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuern und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

9 LBEG Hannover		08.11.2021
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>		
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NiPIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	

<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung ggf. beachtet.</p>
---	---

<p>10 Landkreis Wittmund 11.11.021</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p style="padding-left: 40px;">Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt</p> <p>Zweckverband Veterinärämter Jade Weser</p>	
<p><u>1. Abt. 60.1 Bauen</u></p> <p>Bau- und Bodendenkmalpflege, Brandschutz; Immissionsschutz</p> <p>Keine Anregungen.</p>	

<p><u>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Keine Anregungen und / oder Bedenken</p>	
<p><u>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Gegen die Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Naturerlebnispark“ bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Aus dem vorgelegten Konzept „Von einer Blumenwiese zum Naturerlebnispark“ geht hervor, dass die Fläche nicht nur Aufenthaltsqualitäten für die Anlieger bieten wird, sondern auch einen umweltpädagogischen Hintergrund und Funktionen als Habitat für heimische Tier- und Pflanzenarten übernimmt. Der vorgelegte Konzeptentwurf wird von mir ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Daher sehe ich auch den Schutz der angrenzenden Wallhecken gern. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG für gewährleistet an. Folgendes bitte ich bei der Ausführung zu beachten:</p> <p>Alle Bauvorhaben wie z. B ein Geräteschuppen oder ein Gebäude mit sanitären Anlagen, Flächenversiegelungen in Form von Pflaster sowie Abgrabungen und Aufschüttungen für eine Geländemodulation sind nur außerhalb der Baumtraufbereiche zu platzieren. Somit ist auch der dauerhafte Bestand der Großbaumbestände gesichert.</p> <p>Bei der Anlage von Blumenwiesen ist ein zertifiziertes Regio-Saatgut zu verwenden. Zertifiziertes Regio-Saatgut besteht aus Samen heimischer Pflanzenarten aus der Region (hier: „Nordwestdeutsches Tiefland“). Regio-Saatgut hat den Vorteil, dass die heimischen Pflanzenarten verwendet werden, die an die Bedingungen in der Region angepasst sind. Von und an ihnen leben viele heimische Insektenarten, die wiederum Nahrung für andere Tierarten darstellen. Außerdem wird so den Bestimmungen des § 40 BNatSchG entsprochen (Vermeidung einer Florenverfälschung). Ich empfehle die Kontaktaufnahme mit der Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelms- haven, die beratend tätig ist und auch die Anlage von Blumenwiesen fördert (Telefonnummer: 04462/ 912 320 0).</p>	<p>Die Hinweise zum Wallheckenschutz werden bei der Umsetzung und Nutzung des Naturerlebnisparks beachtet.</p> <p>Der Hinweis zum Saatgut wird bei Umsetzung des Naturerlebnisparks beachtet.</p>

<p>Für die Anlage einer Obstwiese schlage ich vor, aus dem folgenden Spektrum alter, regionaltypischer Sorten, die für den Standort geeignet sind, auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Apfel</u>: Grahams Jubiläumsapfel, Gelber Osterapfel, Ostfriesischer Striebling, Groninger Krone, Danziger Kantapfel, Doppelter Prinz, Purpurroter Cousinot, Geflammtter Kardinal, Gelber Richard, Goldparmäne, Goldsrenette Freiherr von Berlepsch, Jakob Lebel, Schöner aus Hermhut, Schön von Nordhausen, James Grieve, Winterzitronenapfel, Ingol, Roter Borsdorfer, Wildeshausener Goldrenette, Reitländer, Extentaler, Stedinger Prinz, Pfirsichroter Sommerapfel, Ruhm aus Kirchwerder, Weißer Winterglockenapfel, Zuccalmaglio • <u>Birne</u>: Alexander Lukas, Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von • Chameu, Clapps Liebling, Conference Birne, Durandea Birne von Tongern, Gute Luise • <u>Kirsche</u>: Lucienkirsche, Oktavia, Morelienfeuer, • <u>Pflaume</u>: Wangenhaims Frühzwetsche, Cacaks Schöne <p>Es sind Hochstämme mit einer Stammhöhe von 1,8 m und einem Stammumfang von mind. 7 cm zu verwenden. Bei der Pflanzung der Bäume ist weiterhin zu beachten, dass die Lehmschicht, die in einer Tiefe von ca. 50 bis 60 cm zu erwarten ist und die eine Mächtigkeit von 10 bis 20 cm aufweist, durchbrochen wird. So wird eine Staunässe verhindert.</p> <p>Für die Pflanzung heimischer Laubgehölze sollte eine Mischung aus dem folgenden Spektrum, das für den Standort geeignet ist, Verwendung finden:</p> <p>Faulbaum, Hundsrose, Ohrweide, Salweide, Schwarzer Holunder, Weißdorn und Vogelbeere.</p>	<p>Der Hinweis wird bei Umsetzung des Naturerlebnisparks beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden bei Umsetzung des Naturerlebnisparks beachtet.</p>
<p>Bodenschutz; Abfallentsorgung Keine Anregungen.</p>	

<p>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.31)</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (beschleunigtes Verfahren).</p> <p>Eine Ausfertigung der Berichtigung ist dem Landkreis Wittmund zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formalrechtlicher noch in materiell rechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 / 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 18.11.2021